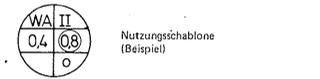


Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her.

Hanau, 10.2.1987

[Signature]
Vermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG
gemäß Planzeichenverordnung (PlanzVo 81) und Hess. Erlaß Planz. Landschaftsplanung



ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen
 MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen
 GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen eingeschränkt s. Textteil Ziff. 2.02

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0.4 Grundflächenzahl
 0.8 Geschosflächenzahl
 Zahl der Vollgeschosse
 - als Höchstgrenze III
 - als Mindest- und Höchstgrenze III-IV

BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
 g geschlossene Bauweise
 - - - - - Baugrenze (blau)

VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie
 — Straßenverkehrsflächen mit der vorgeschlagenen Aufteilung in Fahrbahn und Bürgersteig
 — Vorgeschlagene Flächen für Aufpflasterungen
 — Fußgänger- und Radfahrbereich
 P öffentliche Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■ Begleitgrün öffentlich
 □ Spielplatz
 ◆ vorgeschlagene Wegeführung innerhalb der Grünflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, b BauGB)

○ ○ Erhaltung von Bäumen
 ○ ○ Anpflanzung von Bäumen
 ■ ■ Erhaltung von Sträuchern
 ■ ■ Anpflanzung von Sträuchern

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 Flächen für Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

— Umgrenzung von Flächen für Lärmschutz
 — Lärmschutzwand (H = 3,0 m über OK Straße)
 — Lärmschutzwand
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 ST Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 4 BauGB)

103.00 Seiländehöhe ü. NN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

— — — — — Unterführung
 — — — — — Abkantung
 — — — — — Abkantung

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

W Trinkwasserleitung Nu 533 und Nu 250
 G Gasleitung
 } vorhandene

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

□ Trafostation

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

— — — — — Bahnanlagen
 — — — — — Wasserflächen

~ ~ ~ ~ ~ Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 U Überschwemmungsgebiet
 - - - - - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bestellende Flächen

stadt HANAU

BEBAUUNGSPLAN 71

ANTONITERSTR. / DARTFORDER-STR. 71

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlagen für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.76 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanerstellung nach § 2 (1) BBauG	am	16.08.1982
Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht	am	02.02.1985
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 2a (6) BBauG bzw. § 3 Abs. 2 BauGB	am	15.06.1987
Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht	am	13.08.1987
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt	vom bis	25.08.1987 25.09.1987
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung	am	19.06.1989
	Hanau,	08.09.1989

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
 Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 08.12.1989
 Az.: IV/36-61 d.04/91
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT im Auftrage
 Strauch

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht	am	28.12.1989
Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig	am	28.12.1989
	Hanau,	03.01.1990

Baudirektor
 gez. Bandilla

Entwurf: 61 - Stadtplanungsamt Hanau
 Datum: MAI 87
 Sachbearbeiter: SCHNITZER
 Änderungen: JANUAR 89

gezeichnet: BD / fe
 geprüft: